

**Beschluss
betreffend Gewährung eines höheren Steuer-
abzugs für freiwillige Zuwendungen an die Glücks-
kette Schweiz in Genf für die Opfer des Seebebens
im Indischen Ozean**

vom 5. Januar 2005

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 40 Absatz 1i und § 73 Absatz 1c des Steuergesetzes vom 22. November 1999,

auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

1. Freiwillige Geldleistungen an die Glückskette Schweiz für Opfer des Seebebens im Indischen Ozean können bis zur Höhe von höchstens 30 Prozent des Reineinkommens beziehungsweise Reingewinns der Steuerperiode, in der die Zuwendung erfolgte, abgezogen werden. Der in § 40 Absatz 1i StG genannte Höchstbetrag bleibt unbeachtlich.
2. Zusammen mit weiteren Abzügen im Sinn von § 40 Absatz 1i beziehungsweise § 73 Absatz 1c StG kann höchstens ein Betrag von 30 Prozent des Reineinkommens beziehungsweise Reingewinns abgezogen werden.
3. Der Beschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern, 5. Januar 2005

Im Auftrag des Regierungsrates

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler